

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma RINGEL & PARTNER Agentur für Unternehmenskommunikation und Markenführung, Nordallee 17, 54292 Trier

### § 1 Geltung der AGBs

- 1.1 Diese AGB gelten insgesamt und in Teilen für sämtliche zwischen der Agentur und dem Kunden geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.2 Bei widersprechenden Geschäftsbedingungen des Kunden gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Agentur.
- 1.3 Die AGB der Agentur gelten auch dann, wenn der Auftrag in eigenem oder fremden Namen erteilt wird.

### § 2 Zahlungsbedingungen

- 2.1 Ist zwischen der Agentur und dem Kunden ein monatliches Honorar vereinbart, so ist die Zahlung des Honorars am ersten Werktag eines jeden Monats fällig und ohne Abzug zu zahlen. Nachlässe und Skonti werden nur schriftlich gewährt.
- 2.2 Die Agentur ist, insbesondere bei Anzeigenaufträgen, berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
- 2.3 Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung nach 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ein. Dies gilt auch für Abschlags- und Vorauszahlungsrechnungen. Bei Verzug sind Verzugszinsen ohne Nachweis in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB (5% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bei Privatkunden, 8% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bei Gewerbetreibenden) zu zahlen. Die Agentur kann auf Nachweis auch höhere Zinsen zu verlangen.

### § 3 Urheberrechte und Nutzungsrechte

- 3.1 Die Agentur ist Urheber sämtlicher Arbeiten und somit alleiniger Inhaber aller Nutzungsrechte.
- 3.2 Sie überträgt die urheberrechtlichen Nutzungsrechte auf den Kunden nur im Rahmen der im Vertrag enthaltenen näheren Bestimmungen. Werden keine solche Bestimmungen vereinbart, werden Nutzungsrechte nicht übertragen.
- 3.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte ist im Zweifelsfall beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik und endet mit Ablauf des zugrunde liegenden Vertrages zwischen der Agentur und dem Kunden.
- 3.4 Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Agentur. Gleiches gilt für die Herstellung von Nachdrucken und die Nutzung der Urheberrechte im Ausland.
- 3.5 Bei einer über den Vertrag hinausgehenden Nutzung steht der Agentur ein zusätzliches, angemessenes Honorar zu.
- 3.6 Die Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte sowie jede Art der Verwendung, die über die vertragliche Nutzungsvereinbarung hinausgeht, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.
- 3.7 Jede unberechtigte Nutzung der Urheberrechte löst eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Auftragswertes, bei unberechtigter Nachdruckherstellung (Ziff. 3.4.) eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Nachdruckkosten aus.
- 3.8 Die Agentur stellt bei Beauftragung Dritter nach besten Kräften sicher, dass deren Werke nicht mit Rechten anderer Personen belastet sind. Sie übernimmt dafür jedoch keine Gewähr.
- 3.9 Der Kunde ist verpflichtet, bei jeder Verwendung der Werke der Agentur diese als Urheber in der üblichen Weise anzugeben, auch wenn die Nutzungsrechte auf den Kunden übertragen worden sind.
- 3.10 Die Agentur erhält vom Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages zwei Belegexemplare.
- 3.11 Sämtliche im Rahmen des Vertrages gefertigten Werkstücke (Reinzeichnungen, Fotografien, Lithofilme, digitale Daten etc.) verbleiben im Eigentum der Agentur und sind nach Beendigung des Vertrages, sofern sie sich im Besitz des Kunden oder des Dritten befinden, auf Verlangen der Agentur an diese herauszugeben.
- 3.12 Verwendet der Kunde nach Vertragsbeendigung die von der Agentur gefertigten Firmensignierungen, Logos und ähnliches unberechtigt weiter, so steht der Agentur ein neben Schadensersatz auch ein angemessenes Honorar zu.

### § 4 Haftung und Gewährleistung

- 4.1 Eine Haftung der Agentur für künstlerische, literarische oder wissenschaftliche Qualität scheidet aus. Gegenstand eines jeden Auftrags ist nur die handwerklich mangelfreie Herstellung des Werks.
- 4.2 Die von der Agentur zur Durchführung des Vertrages erbrachten Leistungen sind von dem Kunden unverzüglich nach Übergabe auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Eine Beanstandung muss schriftlich und innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Arbeiten an den Kunden bei der Agentur eingegangen sein. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb dieser Frist, so gilt die Arbeit als genehmigt.
- 4.3 Eine nachträgliche Mängelrüge ist nur noch bei versteckten Mängeln möglich. Dies gilt auch, sofern ein Auftrag aus mehreren Einzelleistungen besteht (Konzeption, Lithografie, Druck usw.). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, jede Einzelleistung nach den vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen (Teilabnahme). War ein Mangel bei Untersuchung der Arbeit nicht erkennbar (versteckter Mangel), so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden. Anderenfalls gilt die Arbeit auch in Ansehung des versteckten Mangels als genehmigt.
- 4.4 Bei begründeter Beanstandung steht der Agentur das Recht zu, statt Wandlung oder Minderung die Nachbesserung vorzunehmen.
- 4.5 Die Agentur haftet auf Schadensersatz nur bei grob fahrlässigem Handeln und Vorsatz. Der Ersatz mittelbarer Schäden ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Mängel an den im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vergebenen Fremdleistungen wird nicht übernommen. Evtl. Ansprüche werden ggf. an den Kunden abgetreten.
- 4.6 Fotografien, Lithofilme, Entwürfe oder sonstige Arbeiten der Agentur sind per Einschreiben zu versenden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bei Hin- oder Rücksendung trägt der jeweilige Absender.
- 4.7 Eine Haftung für Beschädigungen, fehlerhafte Bearbeitung oder Abhandenkommen des von dem Kunden an die Agentur übergebenen Materials übernimmt die Agentur lediglich bis zur Höhe des Materialwertes.

### § 5 Verzug

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind stets unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie sind nur in schriftlicher Form gültig und beginnen mit Vertragsabschluss.
- 5.2 Der Kunde kann nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist durch die Agentur diese auffordern zu liefern. Die Aufforderung muss eine Nachfrist von vier Wochen enthalten. Erst wenn diese verstrichen ist, tritt Verzug ein. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der Agentur auf höchstens 5% der vereinbarten Auftragssumme. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% der vereinbarten Auftragssumme. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der Agentur, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Sie haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 5.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die Agentur bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziffer 5.2 Sätze 4 bis 7.
- 5.4 Höhere Gewalt oder bei der Agentur oder ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, welche die Agentur ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die vertragliche Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 5.5 Wird ein erteilter Auftrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht fertig gestellt, so steht der Agentur das volle Honorar zu. Die Geltendmachung weiterer der Agentur zustehenden Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt. Ist zum Bewirken der Leistung der Agentur eine Handlung des Kunden erforderlich, insbesondere die Überlassung von Material, Unterlagen etc., so ist die Agentur berechtigt, nach vorherigem schriftlichem Hinweis mit angemessener Fristsetzung, das Material, die Unterlagen etc. anderweitig auf Kosten des Kunden zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die eingetretene Verzögerung wird auf die vereinbarte Ausführungsfrist nicht angerechnet.
- 5.6 Wird die für die Durchführung eines Auftrages vorgesehene Zeit von der Agentur aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen um mindestens zehn Prozent überschritten, so ist die Agentur berechtigt, eine Erhöhung des vereinbarten Honorars im Verhältnis zur Zeitüberschreitung zu verlangen.

### § 6 Fremdaufträge

- 6.1 Erforderliche Fremdaufträge vergibt die Agentur in eigenem Namen nach vorherigem Kostenvoranschlag und dessen Freigabe durch den Kunden. Die Kosten aus dem Voranschlag werden dem Kunden zuzügl. eines Aufschlags von 15% zur Abdeckung der Verwaltungskosten der Agentur in Rechnung gestellt. Zur Sicherung dieser Forderungen wird Vorauszahlung, alternativ nach Wahl des Kunden eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 115% der Angebotssumme vereinbart.

### § 7 Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Parteien soweit gesetzlich zulässig der Sitz der Agentur. Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand der Sitz der Agentur.